



Stellungnahme kibesuisse

zur Parlamentarischen Initiative Karin Fehr Thoma, Uster, und Mitunterzeichnende,
betreffend «**Betreuungsschlüssel in Kindertagesstätten anpassen**» (KR-Nr. 209/2021)

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz wird wie folgt angepasst:

Betreuungsschlüssel

§ 18 d.

Abs. 1 und 2 bleiben unverändert.

Abs. 3 neu: Praktikantinnen und Praktikanten werden in der Regel nicht als Betreuungspersonen angerechnet. Die Verordnung legt die Ausnahmen fest.

Aus bisherigem Abs. 3 wird neu Abs. 4.

Die Änderung der Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), wonach Praktikantinnen und Praktikanten nicht länger im Betreuungsschlüssel von Kindertagesstätten (Kitas) berücksichtigt werden sollen, ist ein bedeutender Schritt, um die Betreuungsqualität zu sichern und die Arbeitsbedingungen in der familienergänzenden Bildung und Betreuung zu verbessern. kibesuisse unterstützt diese Bestrebungen ausdrücklich.

Obwohl der Wunsch nach einer Qualitätssteigerung in den Kitas klar unterstützt wird, sind zwei entscheidende Aspekte zu berücksichtigen, um dieses Ziel tatsächlich zu erreichen: Erstens bleibt durch die vorgeschlagene Anpassung im KJHG weiterhin unklar, welche konkreten Kriterien eine Betreuungsperson erfüllen muss, um im Betreuungsschlüssel berücksichtigt zu werden. Zweitens ist eine finanzielle Unterstützung für die Kitas unerlässlich, um die Mehrkosten durch die neuen Anforderungen im Betreuungsschlüssel bewältigen zu können. Diese beiden Aspekte werden im Folgenden näher erläutert.

kibesuisse

Verband Kinderbetreuung Schweiz
Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant
Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia
Josefstrasse 53, CH-8005 Zürich, T +41 44 212 24 44, www.kibesuisse.ch

«Betreuungsperson» muss klar definiert sein

Mit der vorgeschlagenen Anpassung im KJHG sollen Praktikantinnen und Praktikanten aus dem Begriff «Betreuungsperson» ausgeschlossen werden, damit sie nicht mehr im Betreuungsschlüssel angerechnet werden können. Anstatt eine unpräzise definierte Gruppe wie «Praktikantinnen und Praktikanten» auszuschliessen, erscheint es sinnvoller, den Begriff der Betreuungsperson genauer zu definieren. Konkret ist zu klären, welche Anforderungen und Kriterien eine Person erfüllen muss, um als Betreuungsperson zu gelten und unter §18d KJHG im Betreuungsschlüssel angerechnet werden zu können. Eine klare Definition der Betreuungspersonen gewährleistet, dass diese auch tatsächlich zur Qualitätssicherung in der familienergänzenden Bildung und Betreuung beitragen können. Wenn die Definition von Betreuungspersonen nicht ausreichend präzise ist, besteht die Gefahr, dass weiterhin praxisunerfahrene Personen im Betreuungsschlüssel angerechnet werden.

Was «ausgebildete Betreuungspersonen» sind, wird in §9 der Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TaK) festgehalten. Hingegen fehlt eine Definition für die zweite «Betreuungsperson». Für eine Präzisierung schlägt kibesuisse vor, einen neuen Absatz einzufügen, der folgendermassen lauten soll:

§18 d. Abs. 3 KJHG

Die Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TaK) regelt die unterschiedlichen Kriterien für die Definition von Betreuungspersonen und ausgebildeten Betreuungspersonen. Sie regelt auch die Anforderungen und Qualifikationen, die für die Anrechnung im Betreuungsschlüssel gelten.

Aus bisherigem Abs. 3 wird neu Abs. 4.

In der Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TaK) sollen Betreuungspersonen analog zu den ausgebildeten Betreuungspersonen wie folgt definiert werden.

§9 Abs. 3 (neu) V TaK (anschliessend an die Formulierung der Qualifikationsanforderungen an die ausgebildeten Betreuungspersonen):

... Betreuung EFZ absolvieren.

³ *Die Trägerschaft bestätigt, dass Betreuungspersonen im Sinne von § 18 d Abs. 2 KJHG die folgenden Kriterien erfüllen:*

a. Volljährigkeit

b. ausgewiesene pädagogische Basiskenntnisse

Personen, die sich in einem Ausbildungsverhältnis gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) oder in einem institutionalisierten Praktikum (Angebot zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung gemäss BBG Art. 12, Motivationssemester (AMM/ALV), Praktikum im Rahmen der Ausbildung Kindheitspädagogik HF und Sozialpädagogik HF und FH) sind von Bst. a und b ausgenommen.

Aus bisherigem Abs. 3 wird neu Abs. 4.

So gelten Personen unter 18 Jahren, die sich in einem Ausbildungsverhältnis gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) oder in einem institutionalisierten Praktikum befinden, als «Betreuungspersonen (ohne Ausbildung)». Hingegen gelten Personen unter 18 Jahren, die ein Praktikum absolvieren, das keiner Bildungsverordnung oder Rahmenlehrplanregelung untersteht, nicht als Betreuungspersonen.

Dank dieser klaren Definition von Betreuungspersonen, die im Betreuungsschlüssel angerechnet werden dürfen, werden Personen unter 18 Jahren ohne Ausbildung und Erfahrung (wie beispielsweise Praktikant:innen) nicht mehr als Betreuungspersonen mitgezählt. Dies trägt dazu bei, die Qualität der familienergänzenden Bildung und Betreuung zu gewährleisten.

Finanzielle Risiken für Kitas und Familien

Obwohl die obenstehenden Änderungen im Sinne der Qualitätssicherung notwendig sind, stellt sich zugleich die Frage der finanziellen Tragfähigkeit. Die vorgeschlagenen Anpassungen bringen für die Kitas erhebliche Mehrkosten mit sich, die diese ohne zusätzliche Unterstützung nicht tragen können. Deshalb müssen diese finanziellen Risiken unbedingt berücksichtigt werden, um die Qualität in der familienergänzenden Bildung und Betreuung langfristig zu sichern.

Viele Kitas arbeiten bereits jetzt mit geringen finanziellen Spielräumen und müssen regelmässig mit knappen Budgets auskommen. Wenn sie nun Personal mit entsprechend höheren Lohnkosten einstellen müssten, ohne dass sie dabei finanziell unterstützt werden, könnten viele Organisationen in eine wirtschaftliche Schieflage geraten. Diese Mehrkosten könnten nur durch signifikante Beitragserhöhungen für Eltern oder durch eine Reduktion des Angebots aufgefangen werden. Beide Optionen hätten schwerwiegende Folgen. Höhere Elternbeiträge würden die ohnehin schon hohen Betreuungskosten für viele Familien unerschwinglich machen, besonders für solche mit niedrigem Einkommen. Mit reduzierten Betreuungsplätzen oder verkürzten Betreuungszeiten würde das Kita-Angebot aufgrund der

geringeren Flexibilität an Attraktivität einbüßen, was in der heutigen Gesellschaft, in der eine hohe Erwerbstätigkeit beider Elternteile oft notwendig ist, unerwünscht wäre. Im schlimmsten Fall müssten manche Kitas schliessen, was nicht nur einen Verlust an Betreuungsplätzen, sondern auch an Arbeitsplätzen bedeuten würde. Der Kanton muss daher seiner Verantwortung nachkommen und die notwendigen Mittel bereitstellen, um eine nachhaltige und gerechte Umsetzung der Gesetzesänderung zu ermöglichen.

Fazit

Die geplante Einführung der Regelung, dass Praktikantinnen und Praktikanten nicht länger im Betreuungsschlüssel berücksichtigt werden dürfen, ist eine notwendige und sinnvolle Massnahme zur Sicherung der Qualität in den Kitas. Allerdings bleibt fraglich, inwiefern die vorgeschlagene Gesetzesanpassung tatsächlich zu dieser Qualitätssteigerung beiträgt. Eine präzise Definition in der V TaK, die klar festlegt, wer als «ausgebildete Betreuungsperson» und wer als «Betreuungsperson» gilt und welche Anforderungen für die Anrechnung im Betreuungsschlüssel erfüllt werden müssen, könnte diese Unsicherheit beseitigen.

Gleichzeitig ist kibesuisse sich bewusst, dass die Anpassung des Betreuungsschlüssels den Fachkräftemangel kurzfristig verschärfen kann. Dennoch sieht der Verband sie als wichtigen Schritt, um langfristig die Arbeitsbedingungen zu verbessern und so die Attraktivität der Branche zu erhöhen.

kibesuisse unterstützt ausdrücklich eine Gesetzesanpassung, die eine Stärkung der Qualität mit sich bringt, aber nur unter der Bedingung, dass die Finanzierbarkeit der qualitativen Vorgaben gewährleistet wird. Die vorliegende Gesetzesänderung muss mit einer gleichzeitigen Anpassung der Finanzierungsregelungen einher gehen. Denn eine nachhaltige Qualitätssteigerung bedarf klarer Anrechnungskriterien für den Betreuungsschlüssel sowie einer ausreichenden finanziellen Grundlage. Andernfalls drohen negative Konsequenzen für die Qualität, die Versorgungslandschaft sowie die wirtschaftliche Stabilität der Organisationen – und letztlich auch für die betroffenen Familien und Kinder.